

**Satzung der Stadt Plettenberg über
die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 30. Oktober 2019**

in der Fassung der 6. Änderung vom 11.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 29.10.2019, 03.12.2019, 07.12.2021, 22.12.2022, 12.12.2023 und am 10.12.2024 Satzungsregelungen beschlossen aus denen sich folgende Fassung ergibt:

I. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung stellt sie zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, die Kläranlagen, soweit sie die Stadt betreibt, die Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge zugrunde gelegt wird.

II. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) In die Abwassergebühr werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln usw.).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4 dieser Satzung).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter), befestigter und/oder unbefestigter Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung).

§ 4

Schmutzwasser Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) entnommene Wassermenge (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung) des laufenden Kalenderjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen,

die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5 dieser Satzung).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler der örtlichen Wasserversorger ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Schmutzwassermenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird der Wasserverbrauch von der Stadt unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen nach dem Durchschnittsverbrauch des in den letzten vier Vorjahren mitgeteilten Verbrauchs geschätzt. Stehen weniger oder keine Verbrauchswerte zur Verfügung, bilden diese bzw. die durchschnittlichen Verbräuche im Stadtgebiet auf vergleichbaren Grundstücken die Grundlage für die Ermittlung des geschätzten Verbrauchs. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Speicherung und Nutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 7 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder funktioniert dieser nicht messrichtig, so ist die Stadt berechtigt, die aus den Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Bei privaten Brunnen nimmt die Stadt die Schätzung auf der Grundlage der durchschnittlichen Verbräuche im Stadtgebiet auf vergleichbaren Grundstücken vor; bei Regenwassernutzungsanlagen wird die Schätzung nach dem Verwendungszweck des gebrauchten Niederschlagswassers vorgenommen (z. B. zur Toilettenspülung/Waschmaschine usw.). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (außer Regenwassernutzungsanlagen) entnommene Wassermenge bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres der Stadt mit einem prüffähigen Nachweis bekanntzugeben. Unterbleibt der Nachweis oder liegt er nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt ebenfalls zur Schätzung nach Absatz 4 berechtigt.
- (6) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten (bzw. überbauten), befestigten und/oder unbefestigten (Teil-)Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhält der Gebührenpflichtige auf schriftlichen Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren, maximal jedoch in Höhe der für den Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen. Die Gutschrift wird nach folgender Formel errechnet:

(Entnommene Wassermenge : Niederschlagsmenge des Vorjahres je Quadratmeter)
x jeweiliger Gebührensatz.

- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf schriftlichen Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen), die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, abgezogen (erstattet). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von diesem spätestens bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31. Januar des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Frist am darauf folgenden Montag. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fest eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhaltes, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. In den Fällen einer Schätzung sind Wassermengen von 15 Kubikmetern (m³) jährlich vom Abzug ausgeschlossen.

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt

3,36 €/m³.

- (9) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr

1,68 €/m³.

§ 5
Niederschlagswasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Als bebaute (bzw. überbaute) Grundstücksflächen gelten z. B. die Grundflächen der Gebäude sowie die Dachüberstände, Vordächer, Außentreppen, Carports und sonstige mit Überdachungen versehene Grundstücksflächen.
Bepflanzte Dachflächen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Dachbegrünungsrichtlinien) entsprechen, werden auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise zur Hälfte als bebaute (bzw. überbaute) Flächen berücksichtigt.
- (3) Als befestigte Flächen gelten z. B. betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit anderen wasserdurch- und wasserundurchlässigen Materialien versehene Grundstücksflächen (z. B. Hofflächen, Haus- und Garagenzufahrten, Zugänge und Wege, Kfz-Abstellplätze, Lagerplätze, Terrassen), soweit diese nicht schon in den überbauten Flächen enthalten sind.
Ökopflaster-Flächen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z. B. gemäß dem Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen, MVV) und eine dauerhaft zu erwartende Sickerleistung von 270 l/(s•ha) aufweisen, können auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise zur Hälfte als befestigte Flächen berücksichtigt werden.
- (4) Zum gebührenpflichtigen Niederschlagswasser gehört auch das von unbefestigten Flächen abfließende Wasser, sofern es über künstliche Anlagen (z. B. Gräben, Halbschalen, Rohrleitungen o. ä.) zum Zweck der Ableitung gesammelt und der öffentlichen Abwasseranlage entweder direkt oder indirekt zugeleitet wird bzw. zufließt. Gebührenmaßstab für dieses Niederschlagswasser ist die Flächengröße des Einzugsbereichs, aus dem es der künstlichen Anlage zufließt, multipliziert mit einem zu schätzenden Abflussbeiwert (= der Anteil des Niederschlagswassers, der nicht verdunstet oder versickert). Für die sich daraus ergebende Größe wird die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter nach Absatz 8 erhoben.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die bebauten (bzw. überbauten), befestigten und/oder unbefestigten Flächen (Absätze 1 bis 4) im Rahmen einer Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln. Sie ist auch berechtigt, die vorgenannten Flächen von Amts wegen zu ermitteln und die Eigentümer zur Niederschlagswassergebühr heranzuziehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt innerhalb der ihm gesetzten Frist die Quadratmeterzahlen der bebauten (bzw. überbauten), befestigten und/oder unbefestigten sowie in der Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten), befestigten und/oder unbefestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen. Auf Anforderung der Stadt hat der Eigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute), befestigte und/oder unbefestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Eigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute), befestigte und/oder unbefestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle) sowie zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (6) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten), befestigten und/oder unbefestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.
- (7) Die Berechnungseinheiten für die Niederschlagswassergebühr (Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter), befestigter und/oder unbefestigter Grundstücksfläche, Absätze 1 bis 4) werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt:
 - a) für Gebührenpflichtige, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden (§ 7 Abs. 2 KAG NRW) **0,53 €**
 - b) für alle übrigen **0,70 €**

je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter), befestigter und/oder unbefestigter Grundstücksfläche.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

A. Schmutzwasser

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 4 dieser Satzung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung eintritt.

B. Niederschlagswasser

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 5 dieser Satzung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Niederschlagswassereinleitung in die Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) bzw. den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Für Niederschlagswassereinleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1. Januar des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse. Flächenveränderungen [Erhöhungen

und Verringerungen der bebauten (bzw. überbauten), befestigten und/oder unbefestigten Flächen (§ 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung)] werden jeweils zu dem auf die Einleitung von Niederschlagswasser folgenden Monatsersten berücksichtigt.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Einleitung des Niederschlagswassers in die Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) und/oder mit dem Wegfall des Anschlusses an diese. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung eintritt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ende des auf den Eingang der Mitteilung folgenden Monats.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Das Betretungsrecht richtet sich nach § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 WHG.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Werden die Benutzungsgebühren zusammen mit der Grundsteuer angefordert, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 des Grundsteuergesetzes).

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von einem Viertel der bebauten (bzw. überbauten), befestigten und/oder unbefestigten Flächen (§ 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung), die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (5) Die Abrechnungsbeträge für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebührenrechtliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 3, 4 und 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Erteilung der für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder unrichtig nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Entwässerungsgebühren zu verringern bzw. deren berechnete Erhebung zu gefährden,
 - b) § 5 Abs. 5 und 6 und § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Daten und Unterlagen der Stadt nicht überlässt,
 - c) § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Eigentumswechsel nicht innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzeigt oder
 - d) § 7 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung die Bediensteten oder Berechtigten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

III. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 12 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Der Kanalanschlussbeitrag dient dem Ersatz des Aufwands der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3.
 - a) das Grundstück muss baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des dritten Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die erschlossene Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt („Tiefenbegrenzung“). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 45 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die

lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsmaßfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75, |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,90, |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00, |
| g) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,50. |
- (4) In den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt deren höchste zulässige Zahl.
 - b) Ist nur die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl festgesetzt, wird die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:
bis 1,0 = 1 Vollgeschoss,
bis 1,6 = 2 Vollgeschosse,
bis 2,0 = 3 Vollgeschosse,
bis 2,2 = 4 Vollgeschosse,
bis 2,3 = 5 Vollgeschosse,
mehr als 2,3 = 6 und mehr Vollgeschosse.
 - c) Ist die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, wird die höchste zulässige Höhe durch 3,5 geteilt; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - d) Sind die Baumassenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt und ergeben sich bei Umrechnung der Baumassenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen in Geschosse unterschiedliche Nutzungsmaße, gilt die niedrigere Geschossigkeit.
 - e) Wird infolge einer Genehmigung oder aus anderen Gründen (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Baumassenzahl oder Höhe der baulichen Anlage zugelassen oder ist sie vorhanden, ist die höhere Zahl bzw. größere Höhe zugrunde zu legen.
- (5) Außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und bei Grundstücken, für die Bebauungspläne weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzen, ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Geschosse zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsmaßfaktoren um je 50 % erhöht
- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind,

- b) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sind, bei denen aber entsprechende Nutzungen zulässig oder vorhanden und geduldet sind,
- c) bei Grundstücken außerhalb von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die jedoch gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 15 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
2,60 € je Quadratmeter (m²)
erschlossener Grundstücksfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 25 %.
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 16 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ist das Eigentum am Grundstück in Miteigentumsanteile geteilt, sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend der Höhe ihrer jeweiligen Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 18

Fälligkeit der Beitragsschuld und Ablösung des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag kann abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (3) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

IV. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 19

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks.

§ 20

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Die Stadt kann angemessene Vorausleistungen verlangen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 21

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 22

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 23

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen (§ 162 AO) oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 25

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 01.01.2006, zuletzt in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13.12.2018, außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung vom 22.12.2022 tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung vom 22.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung vom 13.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Die 6. Änderungssatzung vom 11.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.